WILDerWECHSEL - Verein für verbindende und nachhaltige Lebensgestaltung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein **WILDerWECHSEL - Verein für verbindende und nachhaltige Lebensgestaltung e. V. i. Gr.** soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in der Schildower Str. 5, 13159 Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, (§ 52 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Erziehung und Bildung,
- des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gestaltung und Umsetzung von umweltpädagogischen Programmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mittels methodischer Ansätze aus den Bereichen Wildnispädagogik, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) und der Beziehungsarbeit nach Jesper Juul, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung von Landschaft durch aktiven Naturschutz im Rahmen von Umweltbildungsarbeit,
- die Schaffung konkreter, exemplarischer Orte, an denen sich Umweltbildungsarbeit und Landschaftsentwicklung gegenseitig ergänzen und stärken,
- das Kreieren von Begegnungs- und Forschungsräumen bezogen auf kulturelle Elemente von Naturerfahrung.
- Langfristiges Ziel ist die Etablierung einer Kultur der Naturverbindung und Naturerfahrung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos

tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter von ordentlichen Mitgliedern auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für die Mitglieder des Vorstands beschließen.Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.
3. Fördermitglieder haben das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und mit der Anerkennung der Satzung verbunden. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
6. Ein Ausschluss kann bei grob satzungswidrigem Verhalten durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Kassenprüfung
4. Der Beirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder zusammen sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Ein Vorstandsmitglied fungiert als Finanzvorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode berufen.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch digital sein (Videokonferenz).
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Solange kein Konsens erreicht ist, sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, miteinander konstruktiv im Austausch zu bleiben.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll, das vom Vorstand unterschrieben wird, zu führen und auszudrucken.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, vor dem 31. März, vom Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden bzw. sind dann einzuberufen, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder oder 10% der Vereinsmitglieder eine Einberufung fordern. Dies muss per E-Mail an den Vorstand unter Angabe der Begründung mitgeteilt werden.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Veröffentlichung der Tagesordnung in der Einladung per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über
    1. die Wahl des Vorstandes,
    2. die Mitgliedsbeiträge,
    3. An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
    4. Satzungsänderungen und
    5. die Auflösung des Vereins.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes teilnehmende Mitglied darf höchstens ein weiteres Stimmrecht einbringen. Das bedarf der Schriftform.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder können an einer Mitgliederversammlung per Videokonferenz teilnehmen und so auch ihre Stimme abgeben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung erneut ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind elektronisch aufzuzeichnen und auszudrucken und von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
12. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei KassenprüferInnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit. Vorstandsmitglieder dürfen nicht KassenprüferIn sein.

§ 10 Der Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden. Dazu lädt der Vorstand Expertinnen und Experten mit dem Ziel ein, die Vereinsziele noch besser zu verwirklichen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind elektronisch niederzulegen und regelmäßig zu sichern. Sie sind allen Mitgliedern innerhalb von maximal zwei Wochen per E-Mail mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder in Print- und Onlinemedien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes.

Diese Satzung wurde am 19.03.2024 in Berlin errichtet.